

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN



Datum:

12.02.2002

Shr -

3

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

	<u>Seite</u>
Juristische Fakultät:	
Unbefristete Genehmigung des Ergänzungsstudiengangs "Rechtsintegration in Europa"	52
Änderung der Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades "Diplom-Juristin" oder "Diplom-Jurist" an der Universität Göttingen	53
Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Zusatzstudiengang Wirtschaftsrecht	57
Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Wirtschaftsrecht der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen	60

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion: Abteilung 8 (verantwortlich: RD Jürgen Tegtmeier) Goßlerstr. 5/7 37073 Göttingen

+ 49 551/39 4231

Telefon

e-mail: juergen.tegImeier@zvw.uni-goeffingen.de Internet: www.uni-goeffingen.de Bereits mit Erlass vom 14.12.1998 (Az. 11-74502-42) hat das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur die auf 3 Jahre befristete Einführung des Ergänzungsstudienganges "Rechtsintegration in Europa" an der Juristischen Fakultät zum Sommersemester 1999 genehmigt (siehe Nr. 4 der Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen vom 04.01.1999).

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 24.01.2002 (Az.11.2-74502-42) nach § 80 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG für den Ergänzungsstudiengang "Rechtsintegration in Europa" die bislang befristete Genehmigung umgewandelt in eine unbefristete Genehmigung. Dies wird hiermit hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 16.01.2002 (Az. 11.3-74606) nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 3 NHG die Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades "Diplom-Juristin" oder "Diplom-Jurist" in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades "Diplom-Juristin" oder "Diplom-Jurist" an der Universität Göttingen

§ 1

Hochschulgrad

- (1) Die Universität Göttingen verleiht durch ihre Juristische Fakultät auf Grund des erfolgreichen Studiums der Rechtswissenschaften den Hochschulgrad "Diplom-Juristin" oder "Diplom-Jurist" (Dipl.-Jur.) in der jeweils zutreffenden Sprachform.
- (2) Die Universität stellt über den Erwerb des Hochschulgrades eine Diplomurkunde aus (Anlage).

§ 2

Berechtigte

- (1) Der Hochschulgrad gemäß § 1 wird auf Antrag der oder des Berechtigten verliehen.
- (2) Berechtigt sind Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs "Rechtswissenschaft" an der Universität Göttingen, die
 - a) unmittelbar vor der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung mindestens zwei Semester an der Universität Göttingen studiert und
 - b) einen Seminar- oder Wahlfachübungsschein gemäß der NJAO bzw. dem NJAG und der NJAVO in ihrer jeweils gültigen Fassung an der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen erworben und
 - c) nach dem 27.01.1976 erfolgreich die erste juristische Staatsprüfung gemäß der NJAO bzw. dem NJAG und der NJAVO in ihrer jeweils gültigen Fassung abgelegt haben.
- (3) Die Verleihung des Titels ist ausgeschlossen, sofern die oder der Berechtigte bereits anderweitig einen vergleichbaren Titel auf der Basis der ersten juristischen Staatsprüfung erworben oder beantragt hat.

83

Verfahrensvorschriften

- (1) Der Antrag auf Verleihung des Hochschulgrades ist schriftlich bei der Dekanin/dem Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen unter Verwendung eines im Dekanat erhältlichen Formulars zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in beglaubigter Fotokopie beizufügen
 - a) zwei Immatrikulationsbescheinigungen sowie der Bescheid über die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 lit. a) b) ein Seminar- oder Wahlfachübungsschein gemäß der NJAO bzw. dem NJAG und der
 - NJAVO in der jeweils gültigen Fassung zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 lit. b)
 - c) das Abschlusszeugnis der bestandenen ersten juristischen Staatsprüfung zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 lit. c)
 - Dem Antrag ist zusätzlich eine Versicherung an Eides statt beizufügen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller anderweitig keinen auf Grund der ersten juristischen Staatsprüfung verliehenen Hochschulgrad erworben oder beantragt hat.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für die Verleihung des Hochschulgrades gemäß § 2 vor, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Verleihung durch Aushändigung der Diplomurkunde. Vor Aushändigung der Diplomurkunde darf der Hochschulgrad nicht geführt werden.
- (4) Die Urkunden werden in der Regel in einer eigens dafür veranstalteten Abschlussfeier ausgehändigt, die einmal im Semester stattfindet. Eine Aushändigung außerhalb der Feier kann nur
 - a) zeitnah zum Termin der Abschlussfeier oder
 - b) bei Glaubhaftmachung dringender Gründe für die Notwendigkeit einer Titelführung vor dem in S. 1 oder S. 2 lit. a) genannten Zeitpunkt erfolgen.
- (5) Für die Verleihung des Hochschulgrades ist von Antragstellerinnen und Antragstellern, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, eine Verwaltungsgebühr nach der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen zu entrichten. Die Aushändigung der Urkunde erfolgt in diesem Fall nur gegen den Nachweis der Einzahlung der Verwaltungsgebühr. Etwas anderes gilt nur bei einem Nachweis der Immatrikulation an der Universität Göttingen im Zeitpunkt der Antragstellung durch Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung.

(6) Stellt sich nach der Verleihung des Hochschulgrades heraus, dass die Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben oder wird die erste juristische Staatsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist der Hochschulgrad zu entziehen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Verkündungsblatt der Universität Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 23.05.2001 genehmigte und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen vom 01.07.2001 (Nr. 7) auf S. 3 (Anlage 3) veröffentlichte Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades "Diplom-Juristin" oder "Diplom-Jurist" an der Universität Göttingen außer Kraft.

Anlage zu § 1 der Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades "Diplom-Juristin" oder "Diplom-Jurist" an der Universität Göttingen

Georg- August-Universität Göttingen Diplomurkunde

Die Georg-August-Universität Götting	en, Juristische Fakultät, verleiht mit dieser Urkunde
	in
den Hochschulgrad	
Ðiplom	-Juristin/Diplom-Jurist*) (DiplJur.)
	standenen Ersten Juristischen Staatsprüfung gemäß den stenausbildung in der jeweils gültigen Fassung.
(Siegel der Universität)	Göttingen, den
	Die Dekanin/Der Dekan* der Juristischen Fakultät
* Nichtzutreffendes streichen.	

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 29.01.2002 (Az. 11.3-74502-86) nach § 80 Abs. 1 NHG die Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Zusatzstudiengang Wirtschaftsrecht der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen in der nachfolgenden Form genehmigt.

Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung

zu m

Zusatzstudiengang Wirtschaftsrecht

der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Zulassungsverfahren

Die Zulassung zum Zusatzstudiengang Wirtschaftsrecht setzt voraus:

- (1) Einen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf Zulassung zum Zusatzstudiengang Wirtschaftsrecht.
- (2) Den Nachweis der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 dieser Zulassungsordnung.
- (3) Die Zulassung ist bei einem Studienbeginn zum Wintersemester in der Regel bis zum 1.10., bei einem Studienbeginn zum Sommersemester in der Regel bis zum 1.4. schriftlich bei der oder dem Fakultätsbeauftragten für den Zusatzstudiengang Wirtschaftsrecht zu beantragen. Die nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Antragsunterlagen können bis zum 1.12. bzw. 15.5. eines jeden Jahres nachgereicht werden.

§ 2 Zulassungszahl

Für den Zusatzstudiengang wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) auf 30 pro Jahr (jeweils 15 für das Winter- und Sommersemester) festgelegt.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Zusatzstudiengang setzt den Nachweis über dem Durchschnitt liegender rechtlicher oder ökonomischer Kenntnisse sowie eine vertiefte Ausbildung in wirtschaftsrechtlichen Grundlagenfächern voraus.

- (2) Die über dem Durchschnitt liegenden rechtlichen Kenntnisse werden durch den erfolgreichen Abschluss des ersten juristischen Staatsexamens mit mindestens der Note "befriedigend" (8,0 Punkte) oder einem gleichwertigen Abschluss eines gleichwertigen Studiums im Ausland nachgewiesen. Die über dem Durchschnitt liegenden Kenntnisse in den Wirtschaftswissenschaften werden durch ein Diplom oder einen gleichwertigen Studienabschluss mit mindestens der Note "gut" oder einem dieser Note entsprechenden Notendurchschnitt nachgewiesen. Soll die Zulassung auf der Grundlage eines wirtschaftswissenschaftlichen Diploms erteilt werden, muss zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an den Anfängerübungen oder den vorlesungsbegleitenden Leistungskontrollen der Juristischen Fakultät im bürgerlichen und im öffentlichen Recht nachgewiesen werden.
- (3) Die vertiefte Ausbildung in wirtschaftsrechtlichen Grundlagenfächern wird dadurch nachgewiesen, dass nach dem Besuch je einer Veranstaltung in den Fächern Handelsrecht, Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht, Internationales Privatrecht oder Steuerrecht, Arbeitsrecht sowie Europarecht jeweils ein schriftlicher Leistungsnachweis erbracht wird. Einer dieser Leistungsnachweise kann in einem Seminarschein bestehen. Der Notendurchschnitt der anderen Leistungsnachweise darf nicht unter 7 Punkten liegen.
- Bei Unterschreitung des Notendurchschnitts im ersten juristischen Staatsexamen wird die (4) Zulassung erteilt, wenn eine qualifizierte Vertiefung in den wirtschaftsrechtlichen Grundlagenfächern nachgewiesen wird. Dies ist dann der Fall, wenn der Notendurchschnitt aller Leistungsnachweise, unter Ausschluss des Seminarscheins, nicht unter 10 Punkten liegt. Für Studierende der wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtung, die die geforderte Diplomnote nicht erreichen, gilt dasselbe.
- (5) Für die erstmalige Zulassung zum Wintersemester 2001/2002 können Übergangsbestimmungen erlassen werden, die von den Anforderungen nach Abs. 3 abweichen.

Auswahlverfahren

- (1) Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen nach §§ 1 und 3, so wird sie oder er zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl nicht übersteigt.
- (2) Übersteigt die Anzahl der danach zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungszahl, erfolgt eine Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Ergebnisse der Leistungsnachweise nach § 3 Abs. 2 und 3. Die Entscheidung trifft die oder der Fakultätsbeauftragte für den Studiengang.

Entscheidung über die Zulassung

(1)Die Entscheidung über die Zulassung zum Zusatzstudiengang trifft die oder der Fakultätsbeauftragte für den Studiengang. Sie wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben.

- (2) In dem Bescheid für die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt der oder dem Fakultätsbeauftragten für den Studiengang diese Erklärung nicht form- oder fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (3) Der Bescheid für die nicht zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber kann eine Aufforderung enthalten, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren (§ 6) aufrecht erhalten wird. Wird diese Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht frist- oder formgerecht der oder dem Fakultätsbeauftragten für den Studiengang vorgelegt, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist im Ablehnungsbescheid hinzuweisen.

§ 6 Nachrückverfahren

- (1) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Anzahl aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst einen ablehnenden Bescheid erhalten haben, weitere Bewerberinnen und Bewerber zugelassen (Nachrückverfahren). §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (2) Sobald aufgrund des Nachrückverfahrens die Liste der zulassungsfähigen Bewerberinnen und Bewerber erschöpft ist, ist das Auswahlverfahren beendet.

§ 7 Widerspruch

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, kann Widerspruch nach den §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet, unbeschadet § 4 (8) der Prüfungsordnung, die oder der Fakultätsbeauftragte. Den Widerspruchsbescheid erlässt die Dekanin oder der Dekan.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen vom 01.10.2001 (Nr. 10) auf S. 2 (Anlage 5) veröffentlichte "Ordnung über die Feststellung der Eignung und Zulassung zum Zusatzstudiengang Wirtschaftsrecht der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen" außer Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 29.01.2002 (Az. 11.3-74302-48) nach § 80 Abs.1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Wirtschaftsrecht der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Wirtschaftsrecht der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand und Zweck der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung bildet den Abschluss des Zusatzstudiengangs Wirtschaftsrecht. Sie besteht aus einer schriftlichen Magisterarbeit und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Die Magisterprüfung dient dem Nachweis, ob die Befähigung zu rechtswissenschaftlicher Arbeit im Wirtschaftsrecht und vertiefte berufspraktische Kenntnisse vorliegen.

§ 2

Hochschulgrad

- (1) Die Juristische Fakultät verleiht nach einem erfolgreichen Bestehen der Magisterprüfung den akademischen Grad einer Magistra oder eines Magisters des Wirtschaftsrechts.
- (2) Hierüber stellt die Juristische Fakultät eine Urkunde aus (Anlage 1). Die Magisterurkunde weist aus, ob der verliehene Titel auf der Grundlage des ersten juristischen Staatsexamens, eines wirtschaftswissenschaftlichen Diploms oder eines gleichwertigen Studienabschlusses erteilt wurde.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Regelstudienbeginn ist das jeweilige Wintersemester. Eine Studienaufnahme zum Sommersemester ist möglich.
- (2) Das Studium gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der theoretische Teil des Studiums besteht aus Lehrveranstaltungen in einem Umfang von insgesamt 44 Semesterwochenstunden. Davon sind Veranstaltungen im Umfang von 34 Semesterwochenstunden Pflichtfächer. Darüber hinaus ist mindestens ein Wahlfach zu belegen. Der Kanon der Pflicht- und Wahlfächer ergibt sich aus § 4 der Studienordnung.
- (3) Der praktische Teil des Zusatzstudiengangs dauert zwei Monate; er liegt bei einem Regelstudienbeginn zwischen der Vorlesungszeit des Winter- und Sommersemesters, anderenfalls zwischen der Vorlesungszeit des Sommer- und Wintersemesters.

§ 4

Die/Der Fakultätsbeauftragte für den Zusatzstudiengang

- (1) Der Fakultätsrat bestimmt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und -lehrer eine Fakultätsbeauftragte/einen Fakultätsbeauftragten und eine Vertreterin/einen Vertreter für den Zusatzstudiengang.
- (2) Die/Der Fakultätsbeauftragte trifft die Entscheidung über die Zulassung zum Zusatzstudiengang (§ 5 der Zulassungsordnung).
- (3) Die/Der Fakultätsbeauftragte entscheidet, welche Stellen für die Durchführung der praktischen Studienzeit (§ 7 der Studienordnung) zugelassen sind.
- (4) Die/Der Fakultätsbeauftragte stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (5) Zu Beginn jedes Semesters legt die/der Fakultätsbeauftragte die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen sowie für die Aus- und Abgabe der Magisterarbeit und für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest.
- (6) Die/der Fakultätsbeauftragte entscheidet, wer außer den habilitierten Mitgliedern der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als Prüferin/ Prüfer zugelassen wird.
- (7) Die/Der Fakultätsbeauftragte nimmt im übrigen die ihr/ihm nach der Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(8) Gegen die Entscheidungen der/des Fakultätsbeauftragten kann die Dekanin/der Dekan der Juristischen Fakultät angerufen werden, wenn begründete Zweifel an der Entscheidung bestehen.

§ 5

Die Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen. Den Vorsitz übernimmt die oder der Fakultätsbeauftragte. Der Vorsitz kann auch auf andere Mitglieder der Prüfungskommission übertragen werden. Zur Prüfungskommission gehört in der Regel die Erstgutachterin/der Erstgutachter der Magisterarbeit. Die dritte Prüferin oder der dritte Prüfer stammt aus dem Kreis der habilitierten Mitglieder der Juristischen oder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Darüber hinaus können weitere Prüferinnen/ Prüfer zugelassen werden.
- (2) Der Prüfungskommission obliegen die in der Prüfungsordnung im einzelnen genannten Aufgaben.
- (3) § 4 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 Abs. 2 vorzunehmen.
- (2) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studiengangs sind in erster Linie die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 1 Satz 2 festgestellt ist.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf Antrag der zu prüfenden Person die/der Fakultätsbeauftragte.

Zweiter Teil: Einzelheiten der Magisterprüfung

§ 7

Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung und zu den einzelnen Prüfungsteilen ist schriftlich bei der/dem Fakultätsbeauftragten zu stellen.
- (2) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt den Nachweis der Zulassung zum Zusatzstudiengang sowie einen Nachweis über das ordnungsgemäße Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots voraus.
- (3) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt weiter die Vorlage von Leistungsnachweisen in allen Pflichtfächern und in einem Wahlfach voraus. Ein Leistungsnachweis ist erbracht, wenn mindestens das Ergebnis "ausreichend" (4 Punkte) erreicht worden ist.
- (4) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt zudem den Nachweis eines Zeugnisses über die praktische Studienzeit voraus, in dem die in ihr erbrachten Leistungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4 Punkte) bewertet worden sind. Der Nachweis eines Zeugnisses über die praktische Studienzeit ist entbehrlich, wenn der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen festgestellt hat, dass nicht genügend Stellen für die Ableistung der praktischen Studienzeit zur Verfügung stehen.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits eine Magisterprüfung oder Teile dieser Prüfung in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden sind.

- (6) Die Entscheidung über die Zulassung zur Magisterprüfung trifft die/der Fakultätsbeauftragte. Sie wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Rechtsbehelfbelehrung bekannt gegeben.
- (7) Die/Der Fakultätsbeauftragte entscheidet über den Widerspruch, der gemäß § 68 Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen ist. Den Widerspruchsbescheid erlässt die Dekanin/der Dekan.

§ 8

Magisterarbeit

- (1) Durch die Magisterarbeit soll die Befähigung zur rechtswissenschaftlichen Arbeit auf den Gebieten nach § 4 der Studienordnung für den Zusatzstudiengang Wirtschaftsrecht nachgewiesen werden. Die/der Fakultätsbeauftragte bestimmt im Einvernehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten, wer die Magisterarbeit betreut und das Erstgutachten erstellt. Das Thema der Magisterarbeit wird im Benehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten festgelegt. Die Magisterarbeit ist spätestens zwei Monate nach Erwerb des letzten Leistungsnachweises zu beginnen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt zwei Monate. Eine Verlängerung der Frist ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die/der Fakultätsbeauftragte. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als nicht bestanden.
- (3) Die Magisterarbeit wird mit zwei Gutachten bewertet. Weichen Erst- und Zweitgutachten in ihrer Bewertung voneinander ab, so ist eine Durchschnittsnote zu bilden.
- (4) Macht die Kandidatin/der Kandidat glaubhaft oder ist offensichtlich, dass sie/er wegen einer länger dauernden Behinderung nicht in der Lage ist, die Magisterarbeit in der vorgeschriebenen Form abzulegen, entscheidet die/der Fakultätsbeauftragte über eine mögliche gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form. Hierzu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

Mündliche Prüfung

- (1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass die Magisterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0 Punkte) bewertet worden ist.
- (2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das Fach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wurde sowie auf zwei weitere Fächer. Die Prüfungsfächer werden der zu prüfenden Person mit der Ladung zur Prüfung bekannt gegeben. Dabei wird in der Regel in einem Fach eine Aufgabenstellung für die mündliche Prüfung ausgegeben. Die mündliche Prüfung umfasst mindestens 60 Minuten. Werden mehr als eine Kandidatin/ein Kandidat geprüft, erhöht sich die Dauer für jeden weiteren Prüfling um mindestens eine halbe Stunde.
- (3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission (§ 5) statt.
- (4) Die/der Fakultätsbeauftragte bestellt die Kandidatin/den Kandidaten zur Prüfung ein und stellt sicher, dass ihr/ihm mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung die Namen der Prüfenden bekannt gegeben werden.
- (5) Erscheint eine zu prüfende Person ohne wichtigen Grund nicht zur mündlichen Prüfung, gilt diese als nicht bestanden. Für die Feststellung eines wichtigen Grundes gelten § 8 Abs. 2 Satz 3-4 sowie § 8 Abs. 4 entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, legt die/der Fakultätsbeauftragte einen neuen Termin für die mündliche Prüfung fest.
- Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse glaubhaft machen können, sind als Zuhörerinnen/Zuhörer bei der mündlichen Prüfung zuzulassen. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses und seine Bekanntgabe an die geprüfte Person. Auf Antrag einer zu prüfenden Person sind Zuhörerinnen/Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die zu prüfende Person ohne wichtigen Grund
 - a) die Bearbeitungsfrist nach § 8 Abs. 2 oder den Termin für die mündliche Prüfung nach
 § 9 Abs. 4 nicht wahrt ,
 - b) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,

- c) die Wiederholungsprüfung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt oder sich zur Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht meldet.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte wichtige Grund muss der oder dem Fakultätsbeauftragten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Liegt ein wichtiger Grund vor, legt der/die Fakultätsbeauftragte einen neuen Prüfungstermin fest. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen sind anzurechnen.
- (3) Wird das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung erreicht, so gilt dieser Teil der Prüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschung trifft die/der Fakultätsbeauftragte nach Anhörung der/des Betroffenen.
- (4) Wird die Täuschung erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens entdeckt, so gilt Abs. 3 entsprechend. Eine ausgehändigte Magisterurkunde ist gegebenenfalls einzuziehen.

§ 11

Bewertung und Notenbildung

- (1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn das Ergebnis aus den Leistungsnachweisen während des Studiums, der Magisterarbeit und der mündlichen Prüfung mindestens "ausreichend" (4,0 Punkte) ist.
- (2) Dabei gehen die Note der Magisterarbeit, die für die mündliche Prüfung zu bildende Durchschnittsnote und die zu bildende Durchschnittsnote aller Leistungsnachweise zu je einem Drittel in die Gesamtnote ein.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Notendurchschnitt von

14,00 bis 18,00 Punkte sehr gut,

11,50 bis 13,99 Punkte gut,

09,00 bis 11,49 Punkte voll befriedigend,

06,50 bis 08,99 Punkte befriedigend,

04,00 bis 06,49 Punkte ausreichend.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene praktische Studienzeit kann im Anschluss an das folgende Semester einmal wiederholt werden.
- (2) Ist die Magisterarbeit nicht bestanden, kann binnen eines Monats einmalig eine weitere Arbeit ausgegeben werden.
- (3) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann binnen zwei Monaten einmal wiederholt werden.

§ 13

Zeugnis für die Magisterprüfung sowie Bescheid und Bescheinigung im Fall des Nichtbestehens

- (1) Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission (§ 5 Abs. 1 S. 2, 3) ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Dieses weist die Note für die Magisterarbeit, die Durchschnittsnote für die mündliche Prüfung, die Durchschnittsnote aller Leistungsnachweise und die Gesamtnote aus. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) Ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission (§ 5 Abs. 1 S. 2, 3) dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Beim Verlassen der Universität Göttingen oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag von der/dem Fakultätsbeauftragten eine Bescheinigung darüber ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 14

Widerspruch gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen sie

- kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe nach den § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission. Bei ablehnender Entscheidung über den Widerspruch kann der Fakultätsrat angerufen werden. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer/eines Prüfenden richtet, entscheidet die Prüfungskommission nach vorheriger Einholung einer Stellungnahme der/des Prüfenden. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

§ 15 Akteneinsicht

Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist bei dem/der Fakultätsbeauftragten zu stellen.

3. Teil: Schlussbestimmung

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

<u>ANLAGE 1 ZUR PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN ZUSATZSTUDIENGANG</u> WIRTSCHAFTSRECHT

Georg-August-Universität Göttingen Juristische Fakultät

MAGISTERURKUNDE

Die Juristische Fakultät der Georg-August-U Frau/Herrn*)		
geh. aminin		
den Grad einer/eines*)		
Magistra/Magisters*) des	Wirtschaftsrechts (Mag.leg.oec.)
nachdem sie er*) die Magisterprufung am		,hestanden hat.
Dieser Titel wird auf der Grundlage des Er schaftlichen Diploms/eines gleichwertigen Si		
(Siegel der Universität)	Göttingen, den	
		(Die Dekanin/Der Dekan*) der Juristischen Fakultat
* Nichtzutreffendes streichen		

ANLAGE 2 ZUR PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN ZUSATZSTUDIENGANG WIRTSCHAFTSRECHT

Georg-August-Universität Göttingen

Juristische Fakultät

ZEUGNIS ÜBER DIE MAGISTERPRÜFUNG

Frau/Herr*)					
Note der Magisterarbeit: Durchschnittsnote der mündlichen Prüfungen: Durchschnittsnote der Leistungsnachweise:					
Göttingen, den	(Siegel der Universität)				
(Die/der Vorsitzende ^{*)} der Prüfungskommission) *) Nichtzutreffendes streichen					